

Fachbereich Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz

Wasserrechtliche Anzeige von Erdaufschlüssen und Bohrungen

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind nach § 49 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG vorher der Kreisverwaltungsbehörde –KVB (jeweils zuständiges LRA bzw. Stadt Rosenheim) anzuzeigen.

Die Anzeige sollte in der Regel mindestens **1 Monat** vor Beginn der Arbeiten erfolgen und folgende Angaben enthalten:

- Bauherr, Zweck
- Gemeinde, Gemarkung, Flurstücks-Nr.
- Lageplan im Maßstab 1 : 25.000 oder 1 : 5000 mit Eintrag des Bohransatzpunktes
- geplanter Bohrbeginn
- Name und Anschrift der Bohrfirma
- Name und telefonische Erreichbarkeit des Geräteführers
- Bohrverfahren und ggf. Angaben zu Spülmittelzusätzen
- Bohrendteufe und Bohrenddurchmesser
- Erwartete geologische Verhältnisse (Vorausprofil) und erwarteter Grundwasserstand
- geplanter Ausbau (Ausbauplan)
- ggf. Angaben zu geplanten Pumpversuchen (Momentanentnahme, Dauer, Ableitung des Wassers) und zu weiteren Untersuchungen.

Die Anzeige wird von der KVB dem Wasserwirtschaftsamt zur fachlichen Prüfung übermittelt, das ggf. notwendige Änderungen und fachliche Anforderungen zur Bauausführung vorschlägt.

Hinweise:

Mit den Bohrungen sind in der Regel Fachfirmen zu beauftragen, die im Besitz einer DVGW-Zertifizierung W 120 (Arbeitsblatt W 120-1, Qualifikationsgruppe A/ B) sind bzw. eine entsprechende Qualifikation (entsprechender Nachweis ist vorzulegen) nachweisen können.

Für Bohrungen, die **mehrere Grundwasserstockwerke** durchteufen oder die **artesisch** gespanntes Grundwasser erschließen, reicht eine Bohranzeige nicht aus. In diesen Fällen ist für die Bohrung vor Baubeginn ein **wasserrechtliches Genehmigungsverfahren** durchzuführen.

Zur Frage ob eine geplante spätere Nutzung des erschlossenen Grundwassers wasserrechtlich genehmigungspflichtig oder nach Art 18 BayWG erlaubnisfrei ist, wenden Sie sich bitte an das zuständige LRA bzw. die Stadt Rosenheim. Die Entnahme von Grundwasser für die Durchführung von Pumpversuchen ist bis zur Dauer von 144 Stunden erlaubnisfrei.

Zu allen Fragen berät Sie Ihr zuständiges Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt.

